

oder wer zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde bis zur Straftilgung. Ferner ist auf die entsprechende Zeit vom Wehrdienst ausgeschlossen, wer sich in Strafhaft befindet oder gegen wen Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet sind, sofern damit eine Unterbringung verbunden ist (s. Erl. zu Art. 30). Wer sich in Untersuchungshaft befindet, ist an der Ableistung des Wehrdienstes behindert (§ 13 a.a.O.). Freistellungen und Zurückstellungen sind möglich, wenn ein entsprechender Antrag von einer staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtung wegen der fachlichen oder sonstigen Qualifikation des Wehrpflichtigen und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit gestellt wird (§ 14 Abs. 1 a.a.O.). Auf eigenen Antrag kann ein Wehrpflichtiger vom Wehrdienst zu rückgestellt werden, wenn die Einberufung zu dem vorgesehenen Termin wegen seiner Familienverhältnisse eine erhebliche Härte darstellen würde (§ 14 Abs. 2 a.a.O.). Wehrpflichtige, die Hochschulen besuchen, können für die Dauer des Studiums vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden. Auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates kann diese Regelung auch für die Hörer anderer Lehranstalten oder für Wehrpflichtige, die in der Berufsausbildung stehen, ausgedehnt werden (§ 15 a.a.O.). Bei Freistellung oder Zurückstellung vom Grundwehrdienst kann in verstärktem Maße eine Heranziehung zum Reservistenwehrdienst erfolgen, soweit nicht auch von diesem Befreiung erfolgt (§ 16 Abs. 1 a.a.O.).

c) Eine Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissens- oder Glaubensgründen gibt es nicht (s. Rz. 15-19 zu Art. 20). Jedoch wird in bescheidenem Maße Gewissens- oder Glaubensnöten Rechnung getragen. Durch Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates vom 7. 9.-1964⁸ wurde die Aufstellung von Baueinheiten befohlen. In diesen können solche Wehrpflichtige dienen, »die aus religiösen Anschauungen oder aus ähnlichen Gründen« den Wehrdienst mit der Waffe ablehnen. Die »Bausoldaten« dienen ohne Waffe, leisten keinen Fahneid (s. Rz. 21 zu Art. 23), sondern legen nur ein Gelöbnis ab und können nicht Vorgesetzte werden. Die Entscheidung darüber, wer in den Baueinheiten zu dienen hat, trifft das Wehrkreiskommando, das den Einberufungsbefehl erteilt (s. Rz. 13 zu Art. 23). Ein besonderes Verfahren gibt es nicht.

5. Die Erfassung der Wehrpflichtigen ist Sache der Deutschen Volkspolizei (§8 Wehrpflichtgesetz). Die Musterung, durch die festgestellt wird, welche Wehrpflichtigen für den Dienst in der NVA zur Verfügung stehen, wird von den Musterungskommissionen der Wehrkreiskommandos vorgenommen (§ 9 a.a.O.). Diese haben die Diensttauglichkeit und die Eignung der Wehrpflichtigen für die Teile und die einzelnen Waffengattungen der NVA festzustellen (§ 11 a.a.O.). Gegen die im Ergebnis der Musterung oder Diensttauglichkeitsuntersuchung getroffene Entscheidung ist Beschwerde möglich, die innerhalb einer Woche an das Wehrkreiskommando zu richten ist und keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie an das Wehrbezirkskommando zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten (§ 19 a.a.O.).

Das Verfahren der Erfassung und der Musterung wird durch Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates geregelt⁸³.

⁸ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. 9.1964 (GBl. I S. 129).

⁸³ a A.a.O. wie Fußnote 7.